

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	10.12.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2018	Vorberatung
Kreistag	17.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Jahresabschluss 2017; Verwendung des für das Haushaltsjahr 2017 ausgewiesenen Jahresüberschusses
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der in der Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises im Haushaltsjahr 2017 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 7.519.655,40 € wird im Umfang von 2.800.160,02 € der Allgemeinen Rücklage und im Umfang von 4.719.495,38 € der Ausgleichsrücklage zugeführt."

Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017, der dem Kreistag mit Schreiben vom 12.07.2018 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben. Der als **Anhang** beigefügte Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte bereits in der Sitzung am 17.04.2018. Die Prüfung führte ebenfalls zu keinen Einwendungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und einer uneingeschränkten Entlastung des Landrats entgegenstünden.

Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgte in der Sitzung des RPA am 19.11.2018, in der dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2017 einstimmig empfohlen wurde.

Der Finanzausschuss wurde in der Sitzung am 13.06.2018 über die Eckpunkte des Jahresabschlusses 2017 informiert.

Erläuterungen:

Das Haushaltsjahr 2017 weist in der Ergebnisrechnung eine Überdeckung in Höhe von 7.519.655,40 € aus. Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO die Möglichkeit, Jahresüberschüsse bis zu einer Höchstgrenze von einem Drittel des Eigenkapitals der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Alternativ kann der Jahresüberschuss in die Allgemeine Rücklage überführt werden.

Der Bestand des Eigenkapitals stellt sich per 31.12.2017 wie folgt dar:

<u>Eigenkapital Rhein-Sieg-Kreis</u>	31.12.2016		31.12.2017		+ / - TEUR
	TEUR	%*	TEUR	%*	
Allgemeine Rücklage	47.366	7,23%	53.269	7,98%	5.903
Sonderrücklagen	25	0,00%	25	0,00%	0
Ausgleichsrücklage	9.204	1,41%	10.592	1,59%	1.388
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.660	0,41%	7.520	1,13%	4.860
	59.255	9,05%	71.405	10,70%	12.150

* der Bilanzsumme

Ursächlich für die Veränderung der Allgemeinen Rücklage gegenüber 2016 sind folgende Sachverhalte (in TEUR):

a) Zuschreibung RWE-Aktien (Wertaufholung auf 17,- € je Aktie per 31.12.2017)	7.431
b) Erhöhung um Jahresüberschuss 2016, Kreistagsbeschluss v. 14.12.17	1.272
c) Sonderabschreibung Berufskolleg Hennef (per Saldo)	- 2.513
d) Sonderabschreibung Kreishaus, Brandschutzsanierung (per Saldo)	- 232
e) Sonstige Veränderungen aus Abgang / Veräußerung von Anlagevermögen	- 55
Veränderung allgemeine Rücklage insgesamt	5.903

Zu lit. c) bis e):

Nach § 43 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Anlagevermögen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und wirken sich somit nicht auf das Jahresrechnungsergebnis aus.

Diese vorgeschriebene Verrechnung von Vermögensabgängen mit der Allgemeinen Rücklage führt - gerade wenn diese aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb herrühren - dazu, dass fortlaufend und unabhängig von den Jahresergebnissen Eigenkapital verzehrt wird. Damit steigt das Risiko einer zukünftigen Überschuldung stetig an. Zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Allgemeinen Rücklage ist im Interesse einer soliden Eigenkapitalstruktur und im Sinne einer Risikovorsorge aus Sicht der Verwaltung die Wiederauffüllung der Allgemeinen Rücklage angezeigt.

Daher wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2017 im Umfang der Veränderungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Sachanlagevermögen, 2.800.160,02 €, in die allgemeine Rücklage zurückzuführen und im Übrigen, 4.719.495,38 €, der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ausgleichsrücklage hätte per 31.12.2018 damit einen Bestand von 15.311.019,24 €. Der zulässige Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage von einem Drittel des Eigenkapitals (derzeit 23.801.742,97 €) würde damit nicht überschritten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018

Anhang:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rödl & Partner